

S A T Z U N G Ü B E R D A S J Ä H R L I C H E O F F E N H A L T E N V O N
VERKAUFSTELLEN AM JAHRMARKTSONNTAG (KIRCHWEIHHJAHRMARKT)

Gemäß § 8 und § 14 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 hat der Gemeinderat der Stadt Weingarten am 22.09.2008 nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Aus Anlass des jährlich stattfindenden Kirchweihjahrmarkts ist das Offenhalten von Verkaufsstellen am Jahrmarktsonntag an 5 Stunden in der Zeit zwischen 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet. Dieser ist regelmäßig der Sonntag, 17. Oktober oder der erste Sonntag danach.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weingarten geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

| | Beschlussdatum | Ausfertigungsdatum | Amtliche Bekanntmachung |
|---------|----------------|--------------------|----------------------------|
| Satzung | 22.09.2008 | | 27.09.2008 |